

**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Vorhaben
„Vereinigte Mulde, rechts, Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka“
- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -
Gz.: C46_L-0522/742/26**

Vom 06. März 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. Februar 2024 Geschäftszeichen: C46_L-0522/742/26 auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha gemäß § 68 Absatz 1, § 67 Absatz 2 und § 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344) geändert worden ist, sowie § 2 und § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, festgestellt.

I

Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung des Hochwasserschutzes mit Schutzziel HQ₁₀₀ für die Ortslage Nitzschka der Stadt Wurzen durch den Bau eines neuen Flügeldeiches mit einer Länge von circa 225 Metern und dem Bau einer Hochwasserschutzwand auf einer Länge von circa 260 Metern. HQ₁₀₀ bedeutet, dass die Ortslage Nitzschka künftig vor einem Bemessungshochwasser der Mulde, wie es statistisch alle 100 Jahre auftritt, geschützt ist. Ergänzend zu den neu zu bauenden Hochwasserschutzanlagen wird ein Teil des bereits vorhandenen Altdeiches zwischen Deich-km 1,869 bis Deich-km 1,643 durch die Anhebung der Kronenhöhe auf das Schutzziel HQ₁₀₀ ertüchtigt. Der Deichabschnitt von Deich-km 1,643 bis Deich-km 0,000 verliert seine Funktion als öffentliche Hochwasserschutzanlage und wird aus der Unterhaltungslast der Vorhabenträgerin ausgeschieden. In diesem entwickelten Abschnitt ist die Schlitzung des Altdeiches an drei Stellen und die Absenkung der Schlitzungsbereiche auf das Schutzziel HQ₅ vorgesehen, um zusätzlichen Retentionsraum für die Vereinigte Mulde zu schaffen. Die Unterhaltungslast für das Siel Sonnenmühle bei Deich-km 0,050, das einen unbenannten Graben durch den Deich führt, wird der Stadt Wurzen übertragen. In Umsetzung einer artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme wird im Abschnitt des Altdeiches zwischen der Anschlussstelle des neu zu errichtenden Flügeldeiches und der ersten Schlitzungsstelle ein Ersatzgewässer (Kolk) errichtet.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und 3c in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt.

II

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans einschließlich Änderungen von Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und Maßgaben zur Errichtung und Einrichtung der Baustraßen (kein Abtrag von Oberboden) sowie zur Einbringtiefe der Spundwände in den Boden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält des Weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere zu wasserfachlichen Belangen und zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, zu Belangen der Fischerei, des Bodens, der Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes, zu Belangen von Archäologie und Denkmalschutz, der Landwirtschaft und der öffentlichen Ver- und Entsorgung, zum Wege- und Straßennetz sowie zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorha-

ben entsprechend dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Absatz 1 VwVfG auch die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft und die Zulassung von Ausnahmen gemäß §§ 15 und 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz sowie die Zulassung von Ausnahmen nach § 81 Sächsisches Wassergesetz mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens dessen Zulässigkeit hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse. Der Planfeststellungsbeschluss enthält zudem die Feststellung, dass der Altdeich auf einer Länge von 1,62 Kilometern nach dem Bau des Flügeldeiches und der Hochwasserschutzwand seine Funktion als öffentliche Hochwasserschutzanlage im Sinne des § 78 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz verliert.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wurde einerseits gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist, angeordnet und ergibt sich andererseits aus § 83 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz.

III

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

Donnerstag, dem 28. März 2024 bis einschließlich Mittwoch, dem 10. April 2024

in der Stadtverwaltung Wurzen, Fachbereich Service und Bauwesen, Friedrich-Ebert-Straße 2, 04808 Wurzen, Flur 2, Obergeschoss,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Die Bekanntmachung ist einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen gemäß § 27a VwVfG während des genannten Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie gemäß § 27 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zentralen Internetportal <http://www.uvp-verbund.de> (UVP-Portal) einsehbar.

IV

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder elektronisch Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektro-

nischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Chemnitz, den 06.03.2024


Landesdirektion Sachsen
Regina Kraushaar
Präsidentin der Landesdirektion